

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2022)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventloulallee 6 | 24105 Kiel

Vorsitzende des Innenausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7075

Unser Zeichen: zi 11.12.10
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. Januar 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Drucksache 19/3426 (neu)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Landesverbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen alle aktuellen Ansätze auf Ebene des Ordnungsgebers im Innenministerium und auf Ebene des Landtages mit dem Ziel, kommunale Wahlämter durch Angleichung der Rahmenbedingungen an diejenigen vieler anderer Bundesländer für hochqualifizierte Bewerbungen, insbesondere aus dem Bereich der Kommunalverwaltungen, attraktiver zu machen.

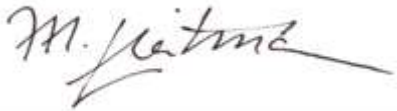
Dabei kann der vorgesehene Gesetzentwurf in einem Gesamtkonzept ein Baustein sein, Lebenszeitbeamtinnen und – beamteten die Entscheidung für eine Kandidatur um ein Wahlamt zu erleichtern, auch wenn unsere Erfahrung ist, dass diejenigen, die sich zur Kandidatur für ein zeitlich befristetes kommunales Wahlamt entschlossen haben, damit in der Regel bewusst und mit dem notwendigen Selbstvertrauen das Lebenszeitbeamtenverhältnis aufgeben und das Risiko eines Zeitbeamtenverhältnisses eingehen. Aus diesem Grund wurde uns aus denjenigen Bundesländern, in denen schon seit längerer Zeit ein Rückkehrrecht existiert, rückgespiegelt, dass die in der Praxis von der eingeräumten Rückkehroption sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Insoweit liegt der Wert des Gesetzentwurfs vor allem auch im Vorfeld einer Kandidatur, psychologische Hürden abzubauen und den Bewerberkreis um das Amt zu erweitern.

Bei der Ausgestaltung des Rückkehrrechts sollten die Rahmenbedingungen aus unserer Sicht einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. Gemäß Begründung des Gesetzentwurfes zu §

57 f Abs. 2 GO ist ausdrücklich beabsichtigt, dass ein Rückkehrrecht auch im Falle einer Abwahl nach § 57 d GO besteht. Wir bitten darum, dies noch einmal zu überdenken. Die Gründe für Abwahlverfahren sind oftmals vielschichtig und können sowohl in Person und Amtsführung des Amtsinhabers als auch im Verhältnis zur Kommunalpolitik oder auf Seiten der Kommunalpolitik liegen. Aus unserer Sicht sollten die Hürden für ein Abwahlverfahren für beide Seiten grundsätzlich hoch sein. Daher regen wir an, diesen Fall aus dem Rückkehrrecht herauszunehmen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Rückkehrrecht insbesondere für kleinere Kommunalverwaltungen perspektivisch erhebliche Umsetzungsprobleme im Einzelfall erzeugen kann, für die eine Lösung gefunden werden sollte. Wer sich aus einem Amt im gehobenen Dienst heraus auf eine Wahlbeamtenstelle bewirbt, hat dort in der Regel eine Führungsfunktion auf Fachbereichsebene inne, für die es in einer solchen Verwaltung in der Regel maximal vier Dienstposten gibt. Diese Beamtenstellen müssen durch die Kommune auch wieder mit Beamten nachbesetzt werden dürfen, und das bedeutet unbefristet. Denn eine derart wichtige Führungsfunktion kann nicht unbesetzt bleiben oder im Wege einer Vertretung wahrgenommen werden. Wenn dann das Rückkehrrecht greift, ist jedoch keine Aufgabe vorhanden, auf der eine amtsangemessene Beschäftigung in der bisherigen Besoldungsgruppe möglich ist. Im Zweifelsfall könnte die Kommune dazu gezwungen sein, die gesamte Struktur der Kommunalverwaltung durch Schaffung eines zusätzlichen Fachbereichs umzubauen, was über die Kosten für die zusätzliche Beamtenstelle hinaus erhebliche Auswirkungen auf Effizienz und Effektivität haben kann.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein